

Allgemeine Vertragsbedingungen

Geburtshaus Bella GmbH & Co. KG

- nachfolgend Geburtshaus Bella -

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen des Geburtshauses Bella und der Patientin.

2. Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Geburtshaus und der Patientin sind privatrechtlicher Natur.

3. Umfang der Leistungen des Geburtshauses Bella

Das Geburtshaus Bella stellt nur die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung. Das Vertragsangebot des Geburtshauses Bella erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Geburtshaus Bella nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist. Nicht Gegenstand der Leistungen des Geburtshauses Bella sind die Leistungen der Hebammen und der von den Hebammen hinzugezogenen Ärzte bzw. Rettungsdienste.

4. Aufnahmen, Verlegung, Entlassung

Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Geburtshauses Bella wird aufgenommen, wer Hebammenleistungen im Rahmen der Geburtshilfe, der Schwangerschaft oder der Nachsorge bedarf. Ist das Geburtshaus Bella belegt, kann eine Aufnahme nicht erfolgen. Über die Aufnahme, die Verlegung und die Entlassung entscheidet die behandelnde Hebamme. Hat die Patientin keine Absprachen mit einer Hebamme getroffen, dann wird das Geburtshaus diejenige Hebamme rufen, die nach dem Einsatzplan des Hebammenteam zur Verfügung steht. Eine Haftung für das rechtzeitige Erscheinen der Hebamme und für die Leistungen der Hebamme übernimmt das Geburtshaus Bella nicht.

Entlassen wird, wer nach dem Urteil der behandelnden Hebamme einer weiteren Behandlung im Geburtshaus Bella oder in einer Klinik nicht mehr bedarf oder wer die Entlassung ausdrücklich wünscht. Besteht die Patientin entgegen dem Rat der Hebamme auf ihrer Entlassung oder verlässt sie eigenmächtig das Geburtshaus Bella, haftet das Geburtshaus Bella für die entstehenden Folgen nicht.

5. Wahlleistungen

Als Wahlleistungen können vereinbart werden:

- Eine Verpflegung der Patientin
- Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson
- Sonstiges

6. Hebammenleistungen und Leistungen sonstiger Ärzte oder Rettungsdienste werden von diesen gesondert berechnet. Eine Haftung für deren Leistungen übernimmt das Geburtshaus nicht.

7. Abrechnung des Entgelts

(1) Bei Krankenkassenpatienten rechnet das Geburtshaus Bella seine Betriebskosten mit den gesetzlichen Krankenkassen ab. Davon nicht umfasst sind die vereinbarten Wahlleistungen. Für diese sind die Patienten als Selbstzahlerinnen zur Zahlung verpflichtet.

(2) Patientinnen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines Anspruchs auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Hebammenleistungen schuldet, legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall notwendig sind. Liegt eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen nicht vollständig ab, sind die Patientinnen als Selbstzahlerinnen zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet.

(3) Selbstzahlerinnen sind zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen des Geburtshauses Bella verpflichtet.

(4) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß §288 BGB sowie Mahngebühren in Höhe von pauschal 5.- € berechnet werden.

(5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(6) Sofern die Patientin Wahlleistungen mit dem Geburtshaus Bella vereinbart hat, kann eine angemessene Vorauszahlung vereinbart verlangt werden.

8. Aufzeichnung und Daten

Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der Schweigepflicht der Hebammen und der ärztlichen Schweigepflicht sowie des Sozialgeheimnisses.

9. Eingebraachte Sachen

In das Geburtshaus Bella sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Geburtshauses Bella über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

10. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01. 01. 2008 in Kraft.

11. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.